Beitragsordnung

Sportfreunde Wüschheim-Büllesheim 1945/53 e.V.

§ 1 Aufnahmegebühr

Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt **15,00 EUR** und wird zusammen mit der Hauptfälligkeit oder dem Einmalbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 und 3 fällig.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt für:

a) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre: **75,00 EUR** (p. M. 6,25 EUR)
b) Aktive volljährige Mitglieder: **96,00 EUR** (p. M. 8,00 EUR)
c) Inaktive Mitglieder: **25,00 EUR**
d) Familientarif gemäß §3

Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresmitgliedsbeitrag sowie Umlagen werden jährlich im **März** des Kalenderjahres erhoben (Hauptfälligkeit). Bei Vereinseintritt im laufenden Kalenderjahr ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag als Einmalbeitrag zum übernächsten Monatsersten fällig.

§ 3 Familientarif

(1) Der Familientarif ist nur für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres anwendbar.

(2) Voraussetzung für die Gewährung des Familientarifs ist, dass mindestens ein Elternteil ebenfalls Mitglied des Vereins ist. Dieses Elternteil kann aktives oder inaktives Mitglied sein.

(3) Der Familientarif greift ab dem dritten zugeordneten Familienmitglied, also bei einem Elternteil und mindestens zwei Kindern.

(4) Die Zuordnung des Familientarifs erfolgt grundsätzlich beim Zahler. Der Zahler ist in der Regel ein Elternteil. Die dem Familientarif zugeordneten Familienmitglieder werden dem Zahler beitragsrechtlich angehängt. Die Beitragsbuchungen erfolgen über das Debitorenkonto des Zahlers.

(5) Der Jahresmitgliedsbeitrag im Familientarif beträgt:

a) Ein inaktives Elternteil und zwei Kinder bis 18 Jahre: 135,00 EUR
b) Ein inaktives Elternteil und drei Kinder bis 18 Jahre: 200,00 EUR
c) Ein aktives Elternteil und zwei Kinder bis 18 Jahre: 196,00 EUR
d) Ein aktives Elternteil und drei Kinder bis 18 Jahre: 261,00 EUR

(6) Der Familientarif gilt nur, solange sämtliche Voraussetzungen nach den vorstehenden Absätzen erfüllt sind.

(7) Entfallen die Voraussetzungen für den Familientarif, insbesondere durch Kündigung der Mitgliedschaft eines zugeordneten Kindes oder des Elternteils oder durch Überschreiten der Altersgrenze, gelten ab dem darauffolgenden Monatsersten die regulären Beitragssätze gemäß § 2.

§ 4 Beitragsermäßigung

Mit Ausnahme des Familientarifs gemäß §3 gibt es keine Beitragsermäßigungen.

§ 5 Besonderheiten

Der Vorstand kann Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen.

BFDler, FSJler und arbeitslose Mitglieder sind auf Antrag ganz oder teilweise beitragsfrei.

Die Übungsleiter/innen und die Jugendbetreuer/innen, die Ehrenmitglieder und der/die Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

Bei Vereinsaustritt wird kein Beitrag zurückerstattet.

§ 6 Umlagen

Es wird eine Umlage in Höhe von jährlich **10,00 EUR** für Mitglieder unter 18 Jahren und in Höhe von jährlich **20,00 EUR** für Erwachsene Mitglieder erhoben. Die Umlage ist an die Finanzierung der neuen Sportanlage gebunden und wird jährlich auf Notwendigkeit geprüft. **Umlagepflichtige** Mitglieder sind nur die regelmäßigen Nutzer des Kunstrasens, der Laufbahn oder des Kleinspielfeldes.

Die Umlage wird jährlich im März des Kalenderjahres gemeinsam mit dem Mitgliedsbeitrag fällig. Übungsleiter/innen und die Jugendbetreuer/innen sind von der Umlage befreit.

§ 7 SEPA-Lastschriftmandat

Die Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeitrag und die Umlage werden ausschließlich per SEPA-Basislastschrift vom Mitglied eingezogen. Das Mitglied unterschreibt auf der Eintrittserklärung das SEPA-Lastschriftmandat. Änderungen der Bankverbindung sind uns unmittelbar per ausgefülltem SEPA-Lastschriftmandat mitzuteilen.

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages per Rechnung muss vom Vorstand genehmigt werden.

§ 8 Mahnverfahren

Mitglieder, die zum Fälligkeitstermin dem Verein mit Zahlungen im Rückstand sind, werden zweimal schriftlich gemahnt. Ist ein Mitglied länger als sechs Monate dem Verein gegenüber mit Zahlungen im Rückstand und ist seiner Zahlungsverpflichtung trotz schriftlicher Mahnungen nicht nachgekommen, erfolgt sein Ausschluss aus dem Verein (§ 7 der Vereinssatzung). Das Mitglied hat gleichwohl den fälligen Betrag zu bezahlen.

Der Verein (Vorstand) behält sich vor, die Einleitung eines Mahnverfahrens beim Amtsgericht (Gerichtskasse) zu beantragen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Nach § 8 der Vereinssatzung bestimmt die Mitgliederversammlung die Höhe der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen.

SPORTFREUNDE
WÜSCHHEIM
BÜLLESHEIM
e. V.

Beitragsordnung 2026